

## SteuerNews 4 - 2022

### Energiepreispauschale

Mit dem Steuerentlastungsgesetz wurde eine **Energiepreispauschale** in Höhe von **300,00 EUR** für aktive Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis (nicht Steuerklasse 6) und für Selbständige beschlossen. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums gibt es eine Fragenkatalog dazu: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

Rentner, Pensionäre und Personen, die ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietungen beziehen sind nicht begünstigt.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am 01.09.2022.

Bei Arbeitnehmern - auch Minijobber im ersten Dienstverhältnis - wird die Pauschale durch den Arbeitgeber in Abhängigkeit vom Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ausbezahlt:

- Bei monatlicher Lohnsteueranmeldung: Auszahlung mit der September-Abrechnung.
- Bei vierteljährlicher Lohnsteueranmeldung: Auszahlung mit der Oktober-Abrechnung.
- Bei jährlicher Lohnsteueranmeldung: Wahlrecht zur Auszahlung mit der September- bis zur Dezember-Abrechnung.

Damit bei den Arbeitgebern keine Liquiditätsengpässe entstehen, werden die ausbezahlten Beträge über die Lohnsteuer-Anmeldung erstattet. Bei Auszahlung im September erfolgt die Anrechnung über die Lohnsteuer-Anmeldung August 2022 (fällig am 10.09.2022).

Minijobber müssen dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich bei dem Minijob um das erste Dienstverhältnis handelt. Eine Formulierung dazu findet sich unter Punkt IV – 8 der FAQ. Bitte sorgen Sie bis zur Lohnabrechnung August 2022 dafür, dass Ihnen die Anspruchsberechtigung Ihrer Minijobber vorliegt.

Bei Selbständigen wird die Einkommensteuer-Vorauszahlung zum 10.09.2022 um 300,00 EUR ermäßigt.

Da die Pauschale steuerpflichtig ist, wird sie auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und bei Selbständigen bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Insgesamt erhält jeder Steuerpflichtige die Pauschale nur einmal, auch wenn eine Arbeitnehmer-tätigkeit neben einer selbständigen Tätigkeit vorliegt. Eine eventuelle doppelte Begünstigung wird ebenfalls über die Einkommensteuerveranlagung korrigiert.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärr	Tel.: 07121/9545-30

---

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage [www.ZeljakTempel.de](http://www.ZeljakTempel.de)

Hepfstraße 115 · 72770 Reutlingen · Tel. 07121 9545-0 · Fax 07121 9545-95 · [info@zeljaktempel.de](mailto:info@zeljaktempel.de) · [www.zeljaktempel.de](http://www.zeljaktempel.de)